

WISSENSWERTES

## EuGH zum Filesharing: Nichts Neues aus Luxemburg!



Peter Meyering  
Rechtsanwalt

(akg) Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 18.10.2018 (Az. C-149/17) entschieden, dass der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, sich nicht allein durch Benennung eines Familienmitgliedes, dem die Nutzung möglich war, von der Haftung befreien kann. Es sind Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch das jeweilige Familienmitglied mitzuteilen. Die Entscheidung beruht auf einer Vorlagefrage durch das Landgericht München I. In dem zugrundeliegenden Verfahren verteidigte sich der Anschlussinhaber damit, die Urheberrechtsverletzung nicht selbst begangen zu haben. Er könne nicht ausschließen, dass seine den Anschluss mitnutzenden Eltern als Täter in Frage kämen.

Nach Auffassung des Landgerichts München I war in diesem Fall von einer Haftung des beklagten Anschlussinhabers auszugehen. Aus dessen Vortrag habe sich nicht ergeben, dass die erwähnten Eltern im Zeitpunkt der Rechtsverletzung den Internetanschluss auch tatsächlich genutzt haben. Den Richtern kamen aber dennoch Zweifel, ob ihre Argumentation mit der sog. „Afterlife“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes übereinstimme. Der BGH hatte in der Afterlife Entscheidung geurteilt, dass einem wegen Tauschbörsennutzung abgemahnten Inhaber eines Internetanschlusses nicht zugemutet werden kann, die Internetnutzung seiner Familienmitglieder zu kontrollieren. Der Anschlussinhaber kommt seiner Darlegungslast bereits dadurch nach, dass er vorträgt, auch die Familienmitglieder nutzten den Anschluss (BGH, Urteil vom 6.10.2016, Az. I ZR 154/15).

Das gefiel den erkennenden Richtern des Landgerichts München I nicht. In Familienkonstellationen führe dies zu einem Freibrief. Der Anschlussinhaber könne sich stets mit einem Hinweis auf seine Familienmitglieder entlasten und müsse keine Angaben zu einem möglichen alternativen Täter machen.

Der Vorlage an den EuGH hätte es nicht bedurft.

Der BGH hat in der Afterlife Rechtsprechung im Hinblick auf Familienkonstellationen die Haftung eines Anschlussinhabers nicht per se verneint, sondern innerhalb der grundrechtlich geschützten Familie klargestellt, dass es ausreichend ist, wenn Familienmitglieder, die Zugriff auf den Internetanschluss hatten, benannt werden und gegenüber dem Gericht deren Nutzungsverhalten im Internets mitgeteilt wird.

Der EuGH bestätigte damit lediglich die Rechtsprechung des BGH, wonach man den Täter benennen muss, wenn man ihn denn kennt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Täter Familienangehöriger ist oder nicht.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

PETER MEYERING  
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.kanzlei-groeninger.de](http://www.kanzlei-groeninger.de)

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:  
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.